

Beitragsordnung des Kreissportbund Bautzen e.V.

Gemäß § 10 der Satzung des Kreissportbundes Bautzen e.V. (im Folgenden KSB genannt) werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke insbesondere

- der Absicherung der organisatorischen und beratenden Arbeit und Tätigkeit der Geschäftsstelle des KSB im Interesse und zum Nutzen der Mitglieder
- der umfassenden Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung
- der Sicherung erforderlicher Eigenmittel der Vereinsbezugschussung für die Ausrichtung und Organisation zentraler Veranstaltungen des KSB
- der Unterstützung der Mitglieder in besonderen Härtefällen

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind alle ordentlichen Mitglieder.

2. Beitragshöhe

Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag gelten folgende Verfahrensregelungen:

- a) Mitgliedsbeiträge für Sportvereine in ordentlicher Mitgliedschaft

Die Mitgliederbestandsaufnahme bildet die Grundlage der Beitragsberechnung.

Für die zum 01.01. in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Mitgliedsbeitrag entsprechend der Staffelung bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €

Erwachsene 1,50 €

- b) Mitgliedsbeiträge für Sportverbände in ordentlicher Mitgliedschaft

Verbände bis einschließlich 20 Mitgliedsvereine 100,00 €

Verbände bis einschließlich 50 Mitgliedsvereine 200,00 €

Verbände mit mehr als 50 Mitgliedsvereine 300,00 €

3. Beitragserhebung

Für die ordentlichen Mitglieder, die im laufenden Jahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:

- erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06., dann gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Beiträge.
- bei Aufnahme nach dem 30.06. ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Beitragsfälligkeit

Die Beiträge des KSB werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Die jährliche Abbuchung erfolgt zum 30.04. eines Kalenderjahres.

Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

5. Beitragsrückstände

Vereine und Verbände mit Beitragsrückständen im laufenden Jahr verlieren den Anspruch auf Sportförderung durch den KSB.

Weiteres regelt die Satzung des KSB.

6. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die geänderte Beitragsordnung wurde am 25.05.2016 durch den Kreissporttag beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.